

Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

für na:um:bi – Bildung, Training und Beratung, René Bossert, Eisinger Str. 1, 75245 Neulingen sowie den Waldklettergarten Stuttgart mit den Standorten Leinfelden/Schmellbachtal und Stuttgart-Zuffenhausen

nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

1. Vertragsabschluss

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss des Teilnahmevertrages verbindlich an. Der Teilnahmevertrag kommt durch Annahme des Veranstalters in Form einer schriftlichen Buchungsbestätigung zustande, die Ihnen unverzüglich nach Vertragsabschluss zugesendet wird.

Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das es für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was u.a. auch durch eine Anzahlung erfolgen kann. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechend gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung in bar oder per EC-Karte am Veranstaltungstag im Waldklettergarten. Maßgeblich für den Rechnungsbetrag ist die auf dem Buchungsformular angegebene Teilnehmerzahl. Änderungen der Teilnehmerzahl und eine damit verbundene Preisminderung müssen dem Veranstalter bis einen Tag vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Bei Änderungen der Teilnehmerzahl am Veranstaltungstag besteht kein Anspruch auf Preisminderung.

3. Leistungen

Den Umfang der vertraglichen Leistungen entnehmen Sie unserer Leistungsbeschreibung in Form unserer Prospekte und Ablaufbeschreibungen, sowie den Angaben in der Buchungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern oder verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Abweichungen oder Änderungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Teilnahmevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen oder Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1 Rücktritt durch den Kunden

Es besteht jederzeit vor Veranstaltungsbeginn die Möglichkeit von der Veranstaltung zurückzutreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Es wird im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Als Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen kann der Veranstalter eine Entschädigung verlangen. Dieser Ersatzanspruch kann unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtpreis pauschaliert werden:

- bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: keine Kosten;
- bis zum 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 20 % des Gesamtpreises;
- bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Gesamtpreises;
- bis zum 1. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 80 % des Gesamtpreises;
- bei Absage am Veranstaltungstag oder bei Nichtantritt: 100 % des Gesamtpreises.

5.2 Umbuchung

Werden nach der Buchungsbestätigung auf Wunsch Änderungen (z.B. Änderung des Veranstaltungsbeginns) vorgenommen, kann Ersatz der hierfür entstandenen Mehrkosten verlangt werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € berechnet. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3 Ersatzpersonen

Bis zum Veranstaltungsbeginn kann verlangt werden, dass statt seiner oder eines gemeldeten anderen Teilnehmers ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch den Eintritt eines Dritten entstehenden tatsächlichen Mehrkosten sind zu erstatten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen (z.B. durch Verletzung während der Teilnahme oder vorzeitige Beendigung) nicht in Anspruch genommen, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den Gesamtpreis. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, für einzeln ausgefallene Leistungen eine Erstattung des Gesamtpreises zu gewähren.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen nach Veranstaltungsbeginn den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

7.1 Kündigung

Der Veranstalter kündigt ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn den Anweisungen der Trainer nicht uneingeschränkt Folge geleistet wird. Ist ein Teilnehmer den Anforderungen der Veranstaltung aufgrund der Fehleinschätzung seiner Leistungsfähigkeit nicht gewachsen, gilt gleiches.

Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; es wird aber der Wert ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet.

7.2 Rücktritt vom Vertrag.

7.2.1 Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, wenn zuvor auf eine zu erreichende Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, so hat der Veranstalter den Teilnehmer davon zu unterrichten.

7.2.2 Ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann dennoch eine Durchführung bei entsprechender Preisänderung stattfinden.

8. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Teilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Veranstaltungsbeginn aus vorgenannten Gründen wird der gezahlte Gesamtpreis unverzüglich zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch besteht nicht. Wird der Vertrag aus vorgenannten Gründen nach Veranstaltungsbeginn gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Haftung des Veranstalters

9.1 Die Teilnahme an den Veranstaltungen kann mit besonderen Risiken verbunden sein; die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

9.2 Der Veranstalter als auch dessen Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Alkohol und Drogen, gesundheitliche Probleme, Mitwirkungspflicht

10.1 Die Teilnehmer aller Veranstaltungen verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu stehen. Bei Verstößen hiergegen ist der Veranstalter berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist nach 7.1 zu kündigen.

10.2 Vor der Veranstaltung muss der Trainer des Veranstalters über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien (Höhenangst, Spinnen) oder Depressionen) informiert werden. In diesen Fällen sollte die Teilnahme unbedingt mit Ihrem Hausarzt abgesprochen sein. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Für diese Fälle gilt Nr. 8 dieser allgemeinen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen.

10.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den Trainern des Veranstalters zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11. Gewährleistung, Verjährung

Die Gewährleistungsrechte einschließlich der Fristen ihrer Geltendmachung sowie die Verjährung bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des Reisevertrages im BGB. Weitergehende Rechte der Teilnehmer sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge.

13. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dem Sitz des Veranstalters verklagen, den der Veranstalter in dem Rechtsstreit zu vertreten hat.

Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

Ansprechpartner:

na:um:bi – Bildung, Training und Beratung
René Bossert
Eisinger Str. 1
75245 Neulingen

Tel.: 01 73 / 52 90 917

Fax: 0 72 37 / 27 83 658

E-Mail: info@waldklettergarten-stuttgart.de